

unb. 31.5.51

s.B.34.95.A.O. - KV.

Bern, den 18. April 1951.

N o t i z

betreffend die Wiedergutmachung von Schäden an Leib und Leben, die während der nationalsozialistischen Aera von deutschen Stellen gegenüber Schweizerbürgern begangen wurden.

Während der nationalsozialistischen Herrschaft sind verschiedenen Schweizerbürgern in Deutschland oder in besetzten Gebieten durch deutsche Organe oder Parteistellen auf völkerrechtswidriger Weise schwere Schäden an Leib und Leben zugefügt worden. Nachdem die diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland, deren Regierung sich als Rechtsnachfolgerin der Reichsregierung betrachtet, aufgenommen worden sind, stellt sich die Frage der Geltendmachung von Schadenersatz und Genugtuung für das begangene Unrecht.

Ein derartiger Schritt könnte für die einzelnen Fälle bei Vorliegen folgender Voraussetzungen in Erwägung gezogen werden:

1. Der Verletzte muss Schweizerbürger sein.
2. Die Verhaftung oder Ausschreitungen müssen durch deutsche Stellen begangen worden sein.
3. Der Geschädigte darf kein strafrechtliches Delikt begangen haben, oder die verhängten Strafen und Massnahmen müssen in keinem Verhältnis zum begangenen Delikt stehen.
4. Die Geltendmachung der Schäden nach der Wiedergutmachungsgesetzgebung in Deutschland muss ausgeschlossen sein,
 - a) weil kein Wohnsitz im Bundesgebiet;
 - b) weil der Ort des Schadenseintrittes unbekannt oder ausserhalb des Bundesgebiets liegt;
 - c) weil im Falle des Todes des Geschädigten keine Hinterbliebenen vorhanden sind oder diese zur Anmeldung nicht legitimiert sind;
 - d) wenn aus berücksichtigungswerten Gründen die Frist zur Geltendmachung der Schäden versäumt wurde.
5. Das Unrecht muss in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 begangen worden sein.

N.B.

*Dr. Baudenfelder ist mit informativem Demarch
gesehen worden. Möchte Ziff. 4 c fallen lassen*



Bei der Ueberprüfung der einzelnen Dossiers müssten ferner folgende Punkte festgestellt werden:

1. Die genauen Personalien des Geschädigten.
2. Die Instanz (Zivilbehörden, Wehrmacht, Gestapo, SS), die das Unrecht beging.
3. Zeitpunkt und Art der deutschen Massnahme.
4. Art und Umfang des Schadens.
5. Ob eventuell ein Selbstverschulden seitens des Geschädigten vorlag, das Anlass zu den Massnahmen bot.
6. Allfällige Exkulpationsmöglichkeiten der Deutschen (z.B. höhere Gewalt).
7. Beweise.